

§ 5 K-SBBG Ausbildung zur Heimhelferin und zum Heimhelfer

K-SBBG - Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz - K-SBBG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.08.2024

(1) Die Ausbildung zum Heimhelfer erfolgt in Kursen an einer Schule, deren Lehrplan der Verordnung nach Abs. 5 entspricht. Sie umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und ein Praktikum (Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion) im Umfang von 200 Stunden. Von der praktischen Ausbildung sind 120 Stunden im ambulanten Bereich und 80 Stunden im (teil-)stationären Bereich, davon mindestens 40 Stunden in einer Behindertenbetreuungseinrichtung oder einem Pflegeheim, zu absolvieren.

(2) Für die theoretische Ausbildung werden nachstehende Inhalte und Unterrichtseinheiten festgelegt:

- a) Dokumentation: 4 Unterrichtseinheiten;
- b) Ethik und Berufskunde: 8 Unterrichtseinheiten;
- c) Erste Hilfe: 20 Unterrichtseinheiten;
- d) Grundzüge der angewandten Hygiene:
6 Unterrichtseinheiten;
- e) Grundpflege und Beobachtung: 60 Unterrichtseinheiten;
- g) Grundzüge der Pharmakologie: 20 Unterrichtseinheiten;
- h) Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde:
8 Unterrichtseinheiten;
- i) Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation:
20 Unterrichtseinheiten;
- j) Haushaltsführung: 12 Unterrichtseinheiten;
- k) Grundzüge der Gerontologie: 10 Unterrichtseinheiten;
- l) Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung:
26 Unterrichtseinheiten;
- m) Grundzüge der sozialen Sicherheit: 6 Unterrichtseinheiten.

(3) In der Ausbildung nach Abs. 1 und 2 ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 246/2010, inkludiert.

(4) Einer Ausbildung an einer Schule nach Abs. 1 ist eine Ausbildung an einer sonstigen Einrichtung gleichzuhalten, sofern für diese Einrichtung eine Bewilligung für das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach § 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV), BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 246/2010, vorliegt und der Lehrplan der Einrichtung der Verordnung nach Abs. 5 entspricht.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieser Bestimmung und der Aufgaben nach § 4 die Ausbildung zum Heimhelfer mittels Verordnung näher zu regeln. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über den Inhalt, den Aufbau und die Prüfungen der Ausbildung sowie die erforderlichen Lehrkräfte zu enthalten.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at